

Drucksache Nr.: 137/2016

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: 4 Anlagen

Az.: 220 py

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	12.05.2016	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	17.05.2016	N	zur Vorberatung
Stadtrat	19.05.2016	Ö	zur Beschlussfassung

**Zweite Anhörung zum Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan
Rhein-Neckar - Beteiligung gem. § 10 Abs 1 LPiG -**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse

- a) über die Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Teilregionalplan Windenergie gem. Verwaltungsvorschlag sowie
- b) über den Formulierungsvorschlag der Verwaltung für eine Stellungnahme zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie.

Begründung:

Hintergrund / Verfahren

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte im Oktober 2014 im Rahmen der ersten Anhörung bereits eine Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie abgegeben. Der *Anlage 1* ist zu entnehmen, wie die Verbandsversammlung im Dezember 2015 darüber abgewogen hat.

Mit Schreiben vom 07.03.2016 hat der Verband Region Rhein-Neckar die Stadt Neustadt an der Weinstraße nun erneut um Stellungnahme bis spätestens 09.05.2016 gebeten. Damit die Erkenntnisse aus dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für zwei Windenergieanlagen in Mußbach noch in die Stellungnahme einbezogen werden können, wurde vom Verband Region Rhein-Neckar schriftlich eine Fristverlängerung bis zum 23.05.2016 gewährt.

Eine zweite Anhörung ist notwendig, da als Ergebnis der ersten Anhörung und Offenlage und auf Grund aktueller Fachdaten und Fachgutachten Änderungen an den Planinhalten vorgenommen wurden. Der VRRN bittet darum, sich auf die im Vergleich zum 1. Anhörungsentwurf geänderten Planinhalte zu beschränken. Jeweils ein Exemplar der kompletten Beteiligungsunterlagen wurde auf CD-Rom an die Fraktionen verteilt. Die Ortsbeiräte wurden im Vorfeld gehört.

Wesentliche Aussagen für Neustadt an der Weinstraße / Änderungen im Vergleich zum 1. Anhörungsentwurf

1. Vorranggebiet in Mußbach

Der Teilregionalplan Windenergie legt auf der Gemarkung von Mußbach ein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ziel der Regionalplanung fest. Die ca. 39,5 ha große Fläche NW-VRG01-W liegt im Bereich des Autobahnanschlusses A65/B271 neu in Mußbach. (vgl. *Anlage 2 mit Ausschnitten aus Teilregionalplan und Umweltbericht*).

Im Vergleich zum 1. Anhörungsentwurf haben sich an der Abgrenzung des Vorranggebietes keine Änderungen ergeben. Im Umweltbericht wurden einige Präzisierungen vorgenommen. Hier wird auf das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial der Fläche hingewiesen. Dies bezieht sich auf das Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten im Umfeld, insbesondere auch im Bereich des Mußbacher Baggersees. Weiterhin wird erläutert, dass nach den ausgewerteten Datengrundlagen Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange nicht ausgeschlossen werden können und dass hinsichtlich der Schutzgüter erhebliche Betroffenheiten zu erwarten sind. Insofern wird den Belangen der Energiewende in der Abwägung der Vorzug gegenüber den Umweltbelangen gegeben. Es wird auf die Notwendigkeit vertiefender artenschutzrechtlicher Prüfung im Rahmen nachgeordneter Verfahren verwiesen.

2. Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Der Teilregionalplan Windenergie legt Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ziele der Regionalplanung fest (*siehe Anlage 3*). Die kommunale Flächennutzungsplanung muss sich im Nachgang an diese Ziele anpassen.

Ausschlussgebiete sind auf Neustadter Gemarkung:

- a) Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen des Pfälzerwaldes
- b) Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften
 - Haardtrand Pfälzerwald (inklusive eines westlich anschließenden Korridors als Pufferzone)
 - Hügelland der Haardt

Die konkrete Abgrenzung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (b) erfolgte auf Basis eines vom Land beauftragten landesweiten Fachgutachtens von 2013. Die Abgrenzung auf Grundlage umfänglicher Kriterien und Sichtbarkeitsanalysen wird dort ausführlich und detailliert methodisch begründet. So ist auch begründet, dass die Abgrenzung der historischen Kulturlandschaften im zweiten Anhörungsentwurf unverändert geblieben ist.

In der Karte der Ausschlussgebiete wurde allerdings das Naturschutzgebiet „Ehemalige Allmende-Viehweiden Lachen-Speyerdorf“ (NSG-7316-221) ergänzt, das bislang vergessen wurde.

3. „Weißflächen“ – Steuerung durch die Bauleitplanung

Außerhalb der o.g. Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.

Dies betrifft zum einen die westlichen Flächen des Stadtwaldes nahe Breitenstein auf den Gemarkungen von Lachen-Speyerdorf und Diedesfeld, zum anderen verschiedene „Weißflächen“ östlich der Autobahn, vorwiegend auf den Gemarkungen von Geinsheim, Lachen-Speyerdorf und Mußbach. Veränderungen zum 1. Anhörungsentwurf haben sich hier nicht ergeben.

a) Abwägung über die Stellungnahmen der Ortsbeiräte

Die Ortsbeiräte wurden im Vorfeld zum Teilregionalplan Windenergie gehört. Über die Stellungnahmen ist gemäß der *Anlage 4 „Abwägung über die Stellungnahmen der Ortsbeiräte“* zu entscheiden. Hier ist auch aufgeführt, wie die Stellungnahmen Eingang in den Formulierungsvorschlag unter b) gefunden haben.

b) Formulierungsvorschlag für eine Stellungnahme

1. Vorranggebiet in Mußbach

Grundsätzlich weist der Standort Mußbach viele Gunstfaktoren für die Errichtung von Windenergieanlagen auf, wie die relativ ausgeräumte Landschaft mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, die Vorbelastungen durch Autobahn, Gleisanlage und Hochspannungsanlagen, die knapp 4 km östlich gelegenen Haßlocher Anlagen, die Ebenheit der Fläche, die Nähe zu einem Anschlusspunkt für die Zuleitungen sowie die Entfernung vom landschaftsprägenden Haardtrand. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht positiv ist auch der große Abstand zu Siedlungsbereichen und das Fehlen betroffener touristischer Infrastruktur (Wander/Radwege) in der Erweiterungsfläche.

Im Rahmen eines zur Zeit laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für zwei Windenergieanlagen im angedachten erweiterten Vorranggebiet Mußbach gibt es in der derzeitigen fachbehördlichen Prüfung Hinweise auf verschiedene Konfliktbereiche. Die städtische Umweltabteilung führt das Verfahren als untere Immissionsschutzbehörde. Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie einem am 18.04.2016 durchgeführten Erörterungstermin lässt sich folgendes Zwischenfazit ziehen:

In der fachbehördlichen Detailprüfung zeichnet sich ab, dass das Konfliktpotenzial mit windkraftsensiblen Brut- und Gastvögeln höher sein könnte, als bisher angenommen. Dies unter Berücksichtigung der Meldungen aus dem ehrenamtlichen Naturschutz sowohl zu den Arten, als auch den Zugrichtungen für den Vogelzug. Noch zu klären ist in den kommenden Wochen, ob und wie stark die Erreichbarkeit des Naturschutzgebietes „Mußbacher Baggerweiher“ und des angrenzenden Vogelschutzgebiets bzw. die Vogelflugrouten durch Windenergieanlagen in der erweiterten Vorrangfläche beeinträchtigt würden. Fest steht, dass die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zum Gewässer und zum Vogelschutzgebiet in der Erweiterungsfläche größtenteils nicht eingehalten werden können und der Standort daher aus naturschutzfachlicher Sicht (Nähe zu Naturschutz- und Vogelschutzgebiet) nicht ideal ist.

In Bezug auf die Betroffenheit des Landschaftsbilds gab es insbesondere aus Mußbach, aber auch aus einigen Nachbarkommunen, Kritik an Windkraftanlagen in diesem Gebiet, da daraus Beeinträchtigungen des Erholungspotenzials zwar nicht im eigentlichen Erweiterungsgebiet, aber im weiteren Umfeld wie den Randlagen der Ortschaften Ruppertsberg und Meckenheim sowie am Haardtrand/vom Haardtrand aus entstehen könnten. Hingewiesen wurde auch auf die Tatsache, dass Windkraftanlagen in diesem Erweiterungsgebiet diejenigen wären, die der Weinstraße bzw. dem Haardtrand (bisher) am nächsten kämen. Kritisch wurde dabei auch die im Landesvergleich geringe Windhöufigkeit gesehen.

Ob und in welchem Ausmaß sich die erweiterte Vorrangfläche für die Aufstellung von Windenergieverfahren eignet, wird die aktuell laufende fachbehördliche Prüfung eines konkreten Antrags auf Errichtung zweier Windkraftanlagen in diesem Gebiet ergeben.

2. Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung / 3. Weißflächen

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt die Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung ausdrücklich.

Wir weisen allerdings auf einige Waldflächen im westlichen Gemarkungsgebiet Neustadts (Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald) hin, die aktuell als Weißfläche dargestellt sind.

Die Steuerung der Windenergienutzung soll dort gem. Regionalplan durch die kommunale Flächennutzungsplanung erfolgen.

Nach dem klaren Votum des Unesco-Nationalkomitees vom Februar 2015, auch in den bewaldeten Zonen außerhalb der Kern- und Pflegezonen keine Windenergieanlagen zu errichten, regen wir an, die o.g. Waldgebiete bereits auf Ebene der Regionalplanung als Ausschlussflächen festzulegen.

Auch die Koalitionsverhandlungen im Land und die Aussagen im Entwurf des Koalitionsvertrages zum Thema „Landesentwicklungsprogramm und Windkraftanlagen“ deuten aktuell in die Richtung, dass das gesamte Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald zukünftig bereits auf Ebene der Landesplanung als Ausschlusskriterium definiert werden soll.

Neustadt an der Weinstraße, 26.04.2016

Oberbürgermeister